



Geschäftsordnung

Für die Arbeit der SBK sind die Bau- und Planungsverordnung (§12, 15 und 16) und die Denkmalpflegeverordnung (§3) massgebend.

Als stimmberechtigte Mitglieder der **Stadtbildkommission** (SBK) wählt der Regierungsrat 7 Fachpersonen und die oder den Vorsitzenden. Der Kantonsbaumeister und der kantonale Denkmalpfleger nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die SBK tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie berät und entscheidet in komplexen Fällen, solchen mit grosser Tragweite oder Grundsatzfragen. Sie wird über die grösseren Planungsvorhaben informiert. Gesuchstellende werden in der Regel zur Präsentation ihrer Projekte eingeladen. Das Fachsekretariat legt die Termine, die Teilnehmenden und die Anforderungen (Pläne, Modelle etc.) vorgängig fest. Nach der Beratung durch die Kommission wird den Gesuchstellern eine mündliche Rückmeldung angeboten. Ein Baugesuch kann in der Regel höchstens zweimal vorgestellt werden.

Die Mitarbeitenden des **Fachsekretariats** führen die laufenden Geschäfte, bewilligen einfache Fälle direkt und bieten Beratungen an. Sie treffen sich einmal pro Woche mit der oder dem Vorsitzenden der SBK um die Sitzungen der Kommission vorzubereiten, offene Fragen zu besprechen und in komplexen Fällen Gesuchstellende zu beraten.

Die Sitzungen der Stadtbildkommission und des Fachsekretariats werden protokolliert.

Die Beratungen der SBK sind vertraulich. Insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben. Gegenüber Gesuchstellenden und Ämtern im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist das Fachsekretariat für die Kommunikation verantwortlich. Im Übrigen vertritt ausschliesslich die oder der Vorsitzende die SBK nach aussen.